

**Satzung
des Samtgemeindeverbandes Eschershausen-Stadtoldendorf
der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)**

§ 1 Name / Bereich

SPD Samtgemeindeverband Eschershausen-Stadtoldendorf

Die Ortsvereine der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands im Samtgemeindegebiet Eschershausen-Stadtoldendorf bilden den SPD Samtgemeindeverband Eschershausen-Stadtoldendorf.

§ 2 Organe des Samtgemeindeverbandes

1. Die Samtgemeindeverbandsmitgliederversammlung
2. Der Samtgemeindeverbandsvorstand

§ 3 Aufgaben des Samtgemeindeverbandes

Der Samtgemeindeverband hat folgende Aufgaben:

1. Förderung der Zusammenarbeit aller Ortsvereine der SPD im Gebiet der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf.
2. Festlegung der Grundsätze, Koordinierung und der Berichte der kommunalpolitischen Arbeit.
3. Koordination der politischen und gesellschaftlichen Aktivitäten aller Ortsvereine im Samtgemeindeverband.
4. Durchführung von gemeinsamen politischen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, in Verbindung mit den Ortsvereinen. Die Ortsvereine stimmen ihre Aktivitäten mit dem Samtgemeindeverband, gem. §8, Ziffer 9 und §9, Ziffer 3 ab.
5. Stellungnahme zu bedeutsamen und politischen Fragen.
6. Vorbereitung und Organisation von Wahlen im Samtgemeindeverband.
7. Durchführung von Veranstaltungen, bzw. Aktivitäten und Maßnahmen zur Förderung der politischen Bildung im Gebiet des Samtgemeindeverbandes.
8. Gewährung von Zuschüssen für politische Weiterbildungen der Kandidaten und Mandatsträger für, bzw. in Ortsräte/n, Samtgemeinderat und Kreistag. Die erforderlichen Mittel sind im Zusammenwirken mit den Ortsvereinen gem. §8, Ziffer 10 im Wirtschaftsplan zu veranschlagen.
9. Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenwirken mit den Ortsvereinen.
10. Betrieb einer offiziellen Internet-Homepage des SPD Samtgemeindeverbandes Eschershausen-Stadtoldendorf. Die Darstellung der Ortsvereine ist in dieser Homepage integriert.
11. Herausgabe der Info-Post „Bürger und Gemeinde“, in unregelmäßigen Abständen.
12. Dem Samtgemeindeverband kann die Kassenführung nach § 5 der Finanzordnung der SPD übertragen werden. Unbeschadet davon bleibt das Recht der OV, eigene Unterkassen zu führen und über den Einsatz der eigenen Mittel zu entscheiden.

§ 4 Samtgemeindeverbandsmitgliederversammlung

1. Die Samtgemeindeverbandsmitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der SPD Ortsvereine im Samtgemeindeverband Eschershausen-Stadtoldendorf.
2. Die Durchführung der Samtgemeindeverbandsmitgliederversammlung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 5 Aufgaben der Samtgemeindeverbandsmitgliederversammlung

Die Samtgemeindeverbandsmitgliederversammlung beschließt über alle die Interessen des Samtgemeindeverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die Richtlinien der Kommunalpolitik der SPD in der Samtgemeinde Eschershausen.

Zu den Aufgaben der Samtgemeindeverbandsmitgliederversammlung gehören ferner:

- a) die Entgegennahme von Berichten:
 - des Samtgemeindeverbandsvorstandes
 - der Revisoren
 - des Samtgemeinderatsfraktionssprechers
 - der SPD-Fraktionssprecher der Ortsräte
 - der Ortsvereine
 - der Arbeitsgemeinschaften auf der Ebene der Samtgemeinde,
- b) die Wahl des Samtgemeindeverbandsvorstandes, gem. § 7, Ziffer 1, a bis e und der Revisoren, gem. § 10, Ziffer 1,
- c) die Beschlussfassung über die gestellten Anträge,
- d) die Nominierung der Kandidatinnen und Kandidaten für den Samtgemeinderat, auf Vorschlag der Ortsvereine,
- e) die Nominierung der Kandidatin oder des Kandidaten für das Amt der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters.
- f) die Nominierung der Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Samtgemeindeverband für den Kreistag, auf Vorschlag der Ortsvereine.

§ 6 Einberufung einer ordentlichen Samtgemeindeverbandsmitgliederversammlung

1. Jährlich findet eine ordentliche Samtgemeindeverbandsmitgliederversammlung statt, die vom Vorstand im 1. Quartal einzuberufen ist. Der Termin ist im laufenden Terminkalender des Samtgemeindeverbandes enthalten und somit den Ortsvereinen bekannt. Die Ortsvereine weisen ihre Mitglieder frühzeitig auf diesen Termin hin.
2. Die Einladung mit Tagesordnung und Anträgen ist den Mitgliedern 2 Wochen vor dem Termin durch den Samtgemeindeverband zuzustellen.
3. Anträge sind 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Samtgemeindeverbandsvorstand einzureichen.
4. Antragsberechtigt sind:
 - a) der Samtgemeindeverbandsvorstand,
 - b) die Mitglieder,
 - c) die Ortsvereine.
5. Anträge aus der Mitte der Mitgliederversammlung (Initiativanträge) sollen nur aus aktuellem Anlass gestellt werden. Sie bedürfen der Unterstützung von 1/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 6a Einberufung einer außerordentlichen Samtgemeindeverbandsmitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Samtgemeindeverbandsmitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
 - a) der Samtgemeindeverbandsvorstand mit Mehrheitsentscheidung,
 - b) 1/5 der Mitglieder des Samtgemeindeverbandes,
 - c) die Mehrheit der Ortsvereinedieses fordern.
2. Die außerordentliche Samtgemeindeverbandsmitgliederversammlung muss innerhalb von 6 Wochen nach Antragstellung durchgeführt werden.
3. Zu der Einladungsfrist gilt § 6, Ziffer 2 entsprechend.
4. Zusätzliche Anträge, mit Ausnahme § 6, Ziffer 5 sind nicht gestattet.

§ 6b Einberufung einer informativen Samtgemeindeverbandsmitgliederversammlung

1. Um politische, bzw. parteipolitische Informationen weiterzugeben, kann der Samtgemeindeverbandsvorstand eine informative Mitgliederversammlung einberufen.
2. Zu der Einladungsfrist gilt § 6, Ziffer 2 entsprechend.
3. § 6, Ziffer 5 gilt entsprechend.

Bei jeder Samtgemeindeverbandsmitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Protokollführer ist der / die Medienreferent /-in. Der oder die Vorsitzende kann aus der Mitte des Vorstands einen anderen Protokollführer oder eine andere Protokollführerin bestimmen.

§ 7 Samtgemeindeverbandsvorstand

1. Der Samtgemeindeverbandsvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) der oder dem Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der oder dem Verantwortlichen für die Finanzen
 - d) der Schriftführerin oder dem Schriftführer
 - e) der oder dem Verantwortlichen für Internet, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - f) den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften auf Samtgemeindeebene
 - g) der oder dem Vorsitzenden der Samtgemeinderatsfraktion
 - h) den Vorsitzenden der Ortsvereine als Beisitzerinnen oder Beisitzer (Anzahl: 6). Besetzt eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender eines Ortsvereines ein Amt gem. a bis g dieses Artikels, so wird vom entsprechenden Ortsverein eine ständige Stellvertreterin oder ein ständiger Stellvertreter benannt.
 - i) den vom Ortsverein Stadtoldendorf benannten Vertreterinnen oder Vertretern der zugehörigen Ortsteilvereine (Anzahl: 5).

Die unter 1a bis 1e und 1g Genannten bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die unter 1a bis 1e aufgeführten Funktionen werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder der Ortsvereine im SPD Samtgemeindeverband Eschershausen-Stadtoldendorf.
2. In jedem Quartal ist mindestens eine Samtgemeindeverbandsvorstandssitzung einzuberufen. Hierzu lädt der Vorsitzende schriftlich mit Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladungen müssen den Vorstandsmitgliedern mindestens 2 Wochen vorher zugestellt werden. Die Sitzungstermine sind im laufenden Terminkalender des Samtgemeindeverbandes enthalten.
3. In dringenden Fällen verkürzt sich die Ladungsfrist auf 48 Stunden, ggf. ist telefonisch einzuladen.
4. Zu Vorstandssitzungen kann der Vorstand Mitglieder oder Funktionsträger mit beratender Stimme einladen.
5. Über die Samtgemeindeverbandsvorstandssitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen. Protokollführer ist die Schriftführerin oder der Schriftführer. Die oder der Vorsitzende kann aus der Mitte des Vorstands eine andere Protokollführerin oder einen anderen Protokollführer bestimmen.

§ 8 Aufgaben des Samtgemeindeverbandsvorstandes

1. Leitung des Samtgemeindeverbandes im Rahmen der Parteistatuten und Richtlinien.
2. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Samtgemeindeverband nach außen. Beide sind für den Samtgemeindeverband Eschershausen-Stadtoldendorf zeichnungsbefugt.
3. Durchführung und Koordinierung der Wahlkämpfe im Samtgemeindegebiet.
4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
5. Zusammenarbeit mit der Samtgemeinderatsfraktion, Aufstellung von kommunalpolitischen Richtlinien und Kommunalwahlprogrammen.

6. Installation von Arbeitsgemeinschaften auf Samtgemeindeebene.
7. Berufung, bzw. Abberufung der Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften auf Samtgemeindeebene.
8. Vorbereitung und Durchführung von Samtgemeindeverbandsmitgliederversammlungen gem. § 6.
9. Festlegung der Sonderbeiträge für Mandatsträger.
10. Aufstellung eines jährlichen Aktivitäten- und Terminplanes in Zusammenarbeit mit den Ortsvereinen im letzten Quartal für das Folgejahr, bis spätestens 15. November.
11. Aufstellung eines jährlichen Wirtschaftsplanes (§5 und §7 der Finanzordnung der SPD) im letzten Quartal für das Folgejahr.

§ 9 Finanzierung des Samtgemeindeverbandes

1. Sonderbeiträge der Mandatsträger.
2. Abgaben der Ortsvereine, je Mitglied und Monat 0,25 EUR.
3. 1/3 der Überschüsse aus Veranstaltungen, die Ortsvereine im Auftrag des Samtgemeindeverbandes durchführen.
4. Überschüsse aus Veranstaltungen, die durch Arbeitsgemeinschaften erwirtschaftet werden.
5. Sonstige Einnahmen des Samtgemeindeverbandes (Spenden, Erbschaften, Zuwendungen, etc.)
6. Die Ortsvereine können zur Deckung der Kosten, bei erhöhten Ausgaben durch Wahlkämpfe, entsprechend ihres Mitgliederbestandes herangezogen werden, wenn der Samtgemeindeverbandsvorstand dieses beschließt.

§ 9a Mittelverwendung

1. Die Mittel sind ausschließlich zur Finanzierung der Aufgaben des Samtgemeindeverbandes im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
2. Die Mittel aus § 9, Ziffer 4 sind zweckgebunden für die jeweiligen Arbeitsgemeinschaften. Ausnahmen hiervon bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses einer Samtgemeindeverbandsmitgliederversammlung.
3. Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt.

§ 10 Revisoren

1. Die Samtgemeindeverbandsmitgliederversammlung wählt drei Revisoren für zwei Jahre. Die direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.
2. Die Aufgaben der Revisoren sind in § 6 der Finanzordnung der SPD geregelt.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung kann nur von einer Samtgemeindeverbandsmitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit geändert werden.
2. Anträge zur Abänderung der Satzung können nur beraten werden, wenn sie innerhalb der in § 6 genannten Fristen gestellt werden.
3. Im Übrigen gelten das Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), das Statut des SPD Bezirks Hannover und die Satzung des Unterbezirks Holzminden.
4. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 16.04.2010 in Kraft.
5. Beschlossen durch eine Mitgliederversammlung am 16.04.2010.